Stand: Eintragung ins Vereinsregister am 21.07.2022

montessori regensburg e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4 Öffnungsklausel	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren	6
§ 8 Mitarbeit der Mitglieder	6
§ 9 Vereinsorgane	7
§ 1 0 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 12 Der Aufsichtsrat	10
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	12
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	13
§ 15 Der Vorstand	15
§ 16 Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand	15
§ 17 Beteiligung an Tochtergesellschaften	16
§ 18 Fachbeirat	16
§ 19 Schulgremium	16
§19a Elternbeiräte und Schülerversammlung	18
§ 20 Rechnungsprüfung	18
§ 21 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins	19
§ 22 Inkrafttreten	19

Präambel

Maria Montessori hat mit ihrer Pädagogik eine Grundlage dafür geschaffen, dass Kinder ihre individuellen Potenziale in einer wertschätzenden Gemeinschaft frei entwickeln können. Dabei sind Erwachsene ihre fördernden Begleiter.

Als Verein montessori regensburg e.V. betrachten wir es als unsere Aufgabe, im Austausch zwischen allen uns zugehörigen Einrichtungen ein gemeinsames Verständnis der Grundsätze, Ziele und Konzepte der Montessori-Pädagogik weiterzuentwickeln. Die Besinnung auf das Gemeinsame ist uns ebenso wichtig wie die Differenzierung, bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen und Individuen, die bei uns einen Ort für die individuelle Entfaltung ihrer Persönlichkeit finden sollen.

Die Organe und Einrichtungen des Vereins, die Pädagogen, die Elternschaft sowie die Kinder und Jugendlichen sind die stützenden Säulen des Vereins und sind Partner in einem konstruktiven Austausch. Wir bekennen uns zu demokratischen Grundsätzen und zu einem Umgang in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, um den Verein gemeinsam weiterzuentwickeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "montessori regensburg e. V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Nummer 1.203 eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Erziehung durch die Verbreitung der Montessori-P\u00e4dagogik in allen au\u00dberschulischen, vorschulischen und schulischen Bereichen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung und Trägerschaft von verschiedenen Montessori-Einrichtungen in Regensburg und Umgebung,
 - b) die Durchführung von Montessori-Ausbildungen,

- c) die Information und Fortbildung von Eltern, Pädagogen, haupt- und ehrenamtlichen Verantwortlichen sowie der Öffentlichkeit durch Vorträge, Seminare über Montessori-Pädagogik u.ä. die und verwandte Erziehungsmethoden sowie über die Trägerschaft von Montessori-Einrichtungen,
- d) die Förderung der gemeinsamen Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Steuerbegünstigte Zwecke

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins nach § 2 der Satzung bekennen und bereit sind, den Verein nach Kräften zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren entschieden.

- 3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung des Antrags.
- 4. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bei dieser Mitgliederversammlung steht dem Antragsteller ein Rederecht für eine mündliche Stellungnahme zu. Über die angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Nichtanwesenheit des Antragstellers wird der Widerspruch vom Versammlungsleiter verlesen.
- 5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Eine Aufnahme als Mitglied in den Verein ist nicht möglich, wenn der Antragsteller Mitglied von Scientology oder einer verfassungsfeindlichen Organisation ist.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw.
 Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
- 2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Nr. 2 der Satzung) zulässig und muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend.
- 3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliest der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine

angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.

4. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die zweite Mahnung muss die mögliche Streichung androhen. Die Streichung ist dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das so ausgeschlossene Mitglied kann eine Wiederaufnahme schriftlich beantragen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren

- 1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, die innerhalb des zweiten Geschäftshalbjahres eingezogen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 2. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe festlegt.
- 3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.
- 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
- 5. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
- 6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

Mitarbeit der Mitglieder

Der Verein ist auf die Unterstützung und aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen. Nur so kann er seine Satzungszwecke erreichen.

Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Aufsichtsrat,
 - c) Vorstand.
- 2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3. Die Verschwiegenheit der Organmitglieder gilt nicht hinsichtlich von Anfragen der Mitgliederversammlung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand, falls die Beantwortung der Anfrage unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von ihm im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch insgesamt oder für Teile einer oder mehrerer von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Person/en übertragen werden.
- 4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat per Email und per Veröffentlichung auf einer für die Mitglieder zugänglichen Webseite zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie dann, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat per Email und per Veröffentlichung auf einer für die Mitglieder zugänglichen Webseite zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum der E-Mail).

- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter anwesend ist.
- 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. Zusätzlich wird das Protokoll auf einer für die Mitglieder zugänglichen Webseite des Vereins hinterlegt. Auf Wunsch wird das Protokoll (ohne Anwesenheitsliste) den Mitgliedern per E-Mail zugesandt. Das Original des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- 2. Insbesondere ist sie zuständig für die

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats
- d) Entscheidung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- e) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- f) Entgegennahme des Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für das kommende Geschäftsjahr
- g) Kauf oder Verkauf von Immobilien, soweit die Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird
- h) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro überschritten wird
- i) Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von Euro 100.000,00
- j) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben
- k) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates
- m) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
- n) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- o) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- q) Entscheidung über alle Anträge an die Mitgliederversammlung
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Als Ausnahme hiervon sind für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins qualifizierte Mehrheiten gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung notwendig.
- 4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die geheim gewählt werden.

Der Aufsichtsrat

 Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis höchstens sechs Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die konkrete Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird vor jeder Aufsichtsratswahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ziel ist es, im Aufsichtsrat Personen mit Fachkompetenzen in folgenden Bereichen vertreten zu haben:

- Pädagogik
- Personalführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Betriebswirtschaft und Recht
- Sozial- und Bildungspolitik
- Vereinsarbeit

2. Wahlen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt

a) Rotierendes System ab 2022

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die satzungsgemäß bestimmte Dauer von jeweils drei Jahren in einem rotierenden System gewählt:

Im Jahr des Inkraft-Tretens dieser Satzung (2022) werden sechs neue Mitglieder in Einzelwahl gewählt wie folgt:

Ein oder Zwei Aufsichtsratsmitglied/er für die Dauer von einem Jahr.

Ein oder Zwei Aufsichtsratsmitglied/er für die Dauer von zwei Jahren.

Ein oder Zwei Aufsichtsratsmitglied/er für die Dauer von drei Jahren.

Im ersten auf das Jahr des Inkraft-Tretens dieser Satzung folgenden Jahr (2023) werden ein oder zwei neue Mitglieder gewählt für die Dauer von 3 Jahren.

Im zweiten auf das Jahr des Inkraft-Tretens dieser Satzung folgenden Jahr (2024) werden ein oder zwei neue Mitglieder gewählt für die Dauer von 3 Jahren.

Ab dem dritten auf das Jahr des Inkraft-Tretens dieser Satzung folgenden Jahr (2025) werden jährlich ein oder zwei neue Mitglieder gewählt für die Dauer von drei Jahren.

Neuwahlen finden nach jedem Ende der jeweiligen Amtszeit statt,

b) Sammelabstimmung

Ab der zweiten Wahl nach In-Kraft-Treten dieser Satzung kann die Wahl in Einzeloder Sammelabstimmung erfolgen. Für Sammelabstimmung gilt:

Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen. Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Jeder Kandidat kann von jedem anwesenden Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten.

Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind.

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.

Die Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. Streichungen von Namen sind zulässig.

c) Wiederwahl

Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist grundsätzlich nur einmal zulässig. Eine Wiederwahl für die unmittelbar nachfolgende Wahlperiode ist ausnahmsweise zum zweiten Mal zulässig, wenn sich sonst kein Bewerber zur Wahl stellt, setzt aber eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus (ohne Enthaltungen).

- 3. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
- 4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.

- 6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
- 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
- 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
- 9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so werden die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrates verteilt. In dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl des Mitglieds des Aufsichtsrats statt. Scheiden in einer Amtsperiode ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so dass die Mindestzahl von 3 nicht mehr erreicht wird, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf eine Woche. Die Amtsperiode der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

 Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von zwei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird. Einladung per E-Mail ist zulässig.

Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen,

kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

- 3. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
- 4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
- 5. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende im Verhinderungsfall sein Stellvertreter den Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
- 2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Erarbeitung der strategischen Planung des Vereins zusammen mit dem Vorstand
 - b) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Ausrichtung des Vereins

- c) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
- d) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge
- f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
- g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
- h) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Genehmigung der Planung
- i) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- k) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt
- Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
- m) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
- n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt
- o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von Bedeutung für den Verein sind
- p) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).
- 3. Bei der Beschlussfassung für die unter Ziffer 2 Buchstabe e) genannten Punkte ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4. Bei Abschluss und Änderung von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe e), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe g) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe m) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall sein Stellvertreter den Verein.

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands (einzutragende Vorstandsfunktion: Vorstandsmitglied). Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
- 2. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

§ 16

Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied den Verein bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Rechtsgeschäft einzeln vertreten darf. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der genannte Betrag als Jahresbetrag zu verstehen.
- 2. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) Erarbeitung der strategischen Weiterentwicklung des Vereins zusammen mit dem Aufsichtsrat
 - c) Operative Umsetzung der strategischen Planungen des Vereins
 - d) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - e) Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts
 - f) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - g) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - h) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - i) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - j) Vorgesetztenfunktion über alle angestellten Mitarbeiter des Vereins

- k) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
- 4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Beteiligung an Tochtergesellschaften

Der Vorstand vertritt den Verein bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Dies gilt im Innenverhältnis nicht, wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Tochtergesellschaft sind. Für diesen Fall wird der Verein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 18

Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat bestimmen. In diesen sind Personen zu berufen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz geeignet sind, dem Vorstand bei den laufenden Arbeiten beratend zur Seite zu stehen. Hierbei muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln. Die Arbeit des Beirats endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes. Der Beirat ist ausschließlich dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 19

Schulgremium

- 1. Für die Belange der Montessori-Schule wird ein Schulgremium gebildet. Das Schulgremium setzt sich aus 4 Säulen zusammen:
 - Säule 1: Drei Vertreter des Kollegiums (Schulleiter und 2 weitere

Lehrkörpermitglieder),

- Säule 2: Drei Vertreter des Elternbeirates
- Säule 3: Drei Vertreter der Schüler
- Säule 4: Ein Vertreter des Vorstandes oder eine vom Vorstand bevollmächtigte

Person

Diese werden von den jeweiligen Gremien (Kollegium, Elternbeirat, Schülervertretung, Verein) entsandt. Den Vorsitz führt die Schulleitung. Die Leitung kann delegiert werden.

- 2. Das Schulgremium dient dem konstruktiven Austausch zwischen den Säulen in Belangen der Schule und wirkt bei wichtigen Entscheidungen mit, welche Schüler, Eltern, Lehrer, und Verein gemeinsam betreffen. Die Säulen informieren sich im Schulgremium gegenseitig über Belange der Schule. Vertreter der Säulen können ihr Anliegen im Schulgremium vortragen und Anregungen, Sichtweisen und Lösungsvorschläge der anderen Säulen einholen. Weder Vorstand noch Schulleitung sind an die Beschlüsse des Schulgremiums gebunden.
- 3. In dringlichen Fällen kann das Schulgremium von jeder Säule schriftlich konsultiert werden. In allen Punkten orientiert sich das anschließende Vorgehen an gesetzlichen Regelungen und Fristen.
- 4. Das Schulgremium kann Beschlüsse fassen, um auf diese Weise seine Haltung deutlich zu machen. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Entscheidungsbefugnisse des Vorstands und der Schulleitung bleiben davon unberührt. Berücksichtigt der Vorstand und oder der Schulleiter bei seinen Entscheidungen die Beschlüsse des Schulgremiums nicht, so hat er dies schriftlich zu begründen.
- 5. Zu den Aufgaben des Schulgremiums können insbesondere gehören:
 - a. Datenschutzkonforme Information und Beratung organisatorischer und konzeptioneller Belange, wie
 - die Information über und die Beratung von wesentlichen Personalangelegenheiten, insbesondere die Personalplanung, strukturelle Veränderungen und strategische Neuausrichtungen.
 - ii. die Information und Beratung über vertrags- und budgetrelevante Entscheidungen, insbesondere über größere Investitionen und die Festlegung des Schulgeldes.
 - iii. die Beratung und Meinungsbildung über die Einstellung und Entlassung von Schul- und Teilschulleitungen. Eine Einstellung oder

ordentliche Entlassung von Schul- und Teilschulleitungen ist ohne Konsultation des Schulgremiums nicht möglich.

- b. auf schriftlichen Antrag einer Säule nach Zustimmung von Betroffenen die Beratung über Vertragskündigungen von Schülern.
- c. die Klärung von Konflikten innerhalb der Schule, wenn diese nicht umfassend auf anderer Ebene erfolgt ist. Dazu kann es von den Säulen angerufen werden. Das Schulgremium ist um einvernehmliche Lösungen bemüht.-
- 6. Das Schulgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§19a

Elternbeiräte und Schülerversammlung

- 1. In den Kinderhäusern und der Schule werden Elternbeiräte gebildet. Diese vertreten die Elternsäule gegenüber Einrichtungsleitungen und Verein und wirken bei der Gestaltung des Lebens in den Einrichtungen konstruktiv mit.
- 2. In der Schule vertritt die Schülervertretung die Säule der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Einrichtungsleitungen und dem Verein und wirkt bei der Gestaltung des Schullebens mit.

§ 20

Rechnungsprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe die Buchführung des Vereins stichprobenartig zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
- 3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung.

4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft der Aufsichtsrat.

§ 21

Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

- 1. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
- 2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 4. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.
- 5. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen. Nr. 2 Satz 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Deutsche Montessori Gesellschaft e.V., der das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.05.2022 in Regensburg beschlossen und ist am 21.07.2022 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.